

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

der Stadt Frauenstein

(FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)

vom 05.12.2022

Aufgrund von §§ 4 und 21 Abs. 1 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 61 bis 63 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist und §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsBVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 05.12.2022 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frauenstein (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die in § 2 aufgeführten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frauenstein, welche regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Entschädigung ist nach der Wehrgröße und den Aufgaben gestaffelt.

§ 2

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Stadtwehrleiter (SWL) und Ortswehrleiter (OWL):

a) Stadtwehrleiter	70,00 EUR
b) Burkertsdorf	35,00 EUR
c) Dittersbach	35,00 EUR
d) Frauenstein	50,00 EUR
e) Kleinbobritzsch	35,00 EUR
f) Nassau	35,00 EUR

- (2) Stellvertreter von Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter

a) Stadtwehrleiter	35,00 EUR
b) Burkertsdorf	20,00 EUR
c) Dittersbach	20,00 EUR
d) Frauenstein	25,00 EUR
e) Kleinbobritzsch	20,00 EUR
f) Nassau	20,00 EUR

(3) Gerätewart:

a) Burkersdorf	30,00 EUR
b) Dittersbach	30,00 EUR
c) Frauenstein	35,00 EUR
d) Kleinbobritzsch	30,00 EUR
e) Nassau	30,00 EUR

(4) Jugendfeuerwehrwart:

a) bis 20 Kinder	25,00 EUR
b) über 20 Kinder	30,00 EUR

(5) Kinderfeuerwehrwart

a) bis maximal 10 Kinder	25,00 EUR
b) über 10 Kinder	30,00 EUR

(6) Die Aufwandsentschädigungen werden für die Monate Januar bis Juni bis zum 15.Juli und für die Monate Juli bis Dezember bis zum 31.Dezember im laufenden Jahr gezahlt. Personelle Veränderungen bei den Funktionsträgern sind der Stadtverwaltung Frauenstein unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Zeitlicher Anspruch auf Zahlung von Entschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 -5 beginnt grundsätzlich mit der Ausübung der entsprechenden Funktion und endet mit Funktionsniederlegung.

(2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der zu Vertretende. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 anzurechnen. Bei einer tagweisen Abrechnung der Vertretung wird 1/30 je Tag der Aufwandsentschädigung angerechnet.

§ 4

Freistellung von der Arbeit und Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes

(1) Nehmen aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Frauenstein während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme; bei Einsätzen auch für einen notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen. Die Ruhezeit nach einem Einsatz wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Einsatzbedingungen und der Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes durch den Einsatzleiter festgelegt. Wird durch diese Ruhezeiten Arbeitszeit versäumt, erfolgt Kostenersatz in Höhe des Verdienstausfalls. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt dies jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 61 Abs. 3 SächsBRKG).

(2) Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, für die Zeiten im Sinne von § 61 Abs. 3 SächsBRKG Arbeitsentgelt oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer aufgrund des Feuerwehrdienstes bedingten Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden.

(3) Die Stadt Frauenstein hat nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG allen privaten Arbeitgebern auf Antrag den Betrag für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zu erstatten.

(4) Einem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausschlag bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 SächsFwVO auf Antrag ersetzt. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer aufgrund des Feuerwehrdienstes bedingten Arbeitsunfähigkeit weitergewährt werden. Pro Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

(5) Der Antrag auf Erstattung des Verdienstausschlages ist mit entsprechendem Vordruck und durch Unterschrift des Wehrleiters bestätigt bei der Stadt Frauenstein einzureichen. Vordrucke sind bei der Stadtverwaltung Frauenstein oder über den Wehrleiter erhältlich.

§ 5 Auslagenersatz

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frauenstein erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen durch die Stadt Frauenstein ersetzt. Dazu gehören regelmäßig die Erstattung von Reisekosten nach § 5 SächsRKG.

(2) Vor Antritt der Aus- und Fortbildungsreise ist ein Dienstreiseauftrag mit begründenden Unterlagen für den Zweck der Dienstreise an die Stadt Frauenstein zu stellen. Mit der Unterschrift des Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Vertretung ist dieser Antrag die Voraussetzung für die Erstattung der Auslagen. Formulare sind bei der Stadtverwaltung Frauenstein oder über den Wehrleiter erhältlich.

§ 6 Anerkennung der Dienstjahre

Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frauenstein erhalten als aktives bzw. Altersmitglied eine einmalige Anerkennung für ihre Dienstjahre entsprechend nachfolgender Staffelung:

a) für 10 Jahre	20,00 EUR
b) für 20 Jahre	40,00 EUR
c) für 25 Jahre	50,00 EUR
d) für 30 Jahre	60,00 EUR
e) für 40 Jahre	80,00 EUR
f) für 50 Jahre	100,00 EUR
g) für 60 Jahre	120,00 EUR
h) für 70 Jahre	140,00 EUR.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.09.2021 außer Kraft.

Frauenstein, den 05.12.2022



Hentschel, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 05.12.2022, Beschluss-Nr. 222/35/2022;

Abdruck des Beschlusses und der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Frauenstein (Feuerwehrentschädigungssatzung) im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 398 vom 29.12.2022



Hentschel
Bürgermeister

